

DER VERTRAG VON LISSABON

DIE EU-REFORM 2008 IM ÜBERBLICK



VERTRETUNG DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Eine Publikation der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland
Unter den Linden 78, 10117 Berlin, Tel. 030-2280-2000; Fax 030-2280-2222
Verantwortlich: Dr. Gerhard Sabathil

Fotos: Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, Europäische Kommission,
Europäisches Parlament, Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Ausschuß der
Regionen, Europäische Zentralbank, Europäische Gerichtshof, Jürgen Peter Esders,
Elke Jung-Wolff

Grafik: Atelier Wilinski, Mainz

Druck: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsanstalt mbH, Potsdam



© Europäische Gemeinschaften 2008

Wir danken dem Bundesministerium für europäische und auswärtige
Angelegenheiten der Republik Österreich für die freundliche Genehmigung
zur Nutzung des Ursprungstextes für diese Broschüre.



DER VERTRAG VON LISSABON

DIE EU-REFORM 2008 IM ÜBERBLICK



Die Bürgerinnen und Bürger erwarten eine demokratische, effiziente und transparente EU, die ihnen klare Vorteile bringt und die sie vor Gefahren schützt. Dafür muss diese schlank und fit sein, modern verwaltet und flexibel genug, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können.

Damit die EU auch mit 27 Mitgliedern diese Erwartungen erfüllen und die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts erfolgreich bewältigen kann, ist eine Änderung der bestehenden Verträge notwendig, die im Kern auf die Fünfziger Jahre zurückgehen.

Die 27 Mitgliedstaaten haben sich am 18. Oktober 2007 beim EU-Gipfeltreffen in Lissabon auf eine Modernisierung der Europäischen Union geeinigt. Mit dem neuen Reformvertrag liegt

nun eine zeitgemäße „Betriebsanleitung“ für die EU vor. Der künftige „Vertrag von Lissabon“ bringt mehr Demokratie und mehr Effizienz für Europa – durch moderne Werkzeuge, eine klarere Aufgabenbeschreibung, den weltweit modernsten Grundrechtskatalog und zeitgemäße Kontrollrechte für die Bürger und Mitgliedstaaten.

Der Vertrag ändert nicht alles in der EU. Er überarbeitet die bestehenden EU-Verträge, nämlich den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der künftig „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ heißt.

Dieser neue „Vertrag von Lissabon“ wurde am 13. Dezember 2007 von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet. Er soll rechtzeitig vor den

Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 in Kraft treten. Bis dahin ratifizieren ihn die Parlamente der Mitgliedstaaten und das irische Volk durch ein Referendum.

Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen in der Europäischen Union geben. Wenn Sie Fragen haben, werden Ihnen die Europa *Direkt*-Informationszentren, aber auch die Vertretung der Europäischen Kommission in Berlin und unsere Regionalbüros in Bonn und München gerne bei der Beantwortung helfen.

Dr. Gerhard Sabathil

Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission
in Deutschland

I. Die EU wird demokratischer

STÄRKUNG DER BÜRGERRECHTE

- Grundrechte waren bislang nicht Bestandteil der EU-Verträge. Das ändert sich mit dem Vertrag von Lissabon. Die Union erhält mit der **EU-Charta der Grundrechte** den modernsten Grundrechtskatalog der Welt. Durch die rechtsverbindliche Verankerung der Charta können die Bürgerinnen und Bürger beim Europäischen Gerichtshof klagen, wenn sie sich durch einen europäischen Rechtsakt in ihren Grundrechten verletzt fühlen. Die Charta ergänzt die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarates und enthält einen klaren Katalog der für Europa maßgeblichen Grundrechte in einer verständlichen Sprache. Diese klassischen Grundrechte sind zum Beispiel das Verbot der Todesstrafe, der Folter, der Sklaverei und der Zwangsarbeit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf Achtung des Privatlebens,

die Gleichheit von Männern und Frauen, das Streikrecht und das Recht auf unparteiische Gerichte. Dazu gehören aber auch das Recht auf den Zugang zu den Gesundheitsdiensten, der Schutz personenbezogener Daten, und faire und gerechte Arbeitsbedingungen.

STÄRKERE MITWIRKUNG DER BÜRGER

- Künftig können Bürgerinnen und Bürger unmittelbar am europäischen Willensbildungsprozeß mitwirken. Mit dem **europäischen Volksbegehren** wird zum ersten Mal ein Element der direkten Demokratie auf europäischer Ebene eingeführt. Mit einer Million Unterschriften aus einer erheblichen Anzahl von Mitgliedsländern kann die Europäische Kommission aufgefordert werden, einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.
- Das europäische Volksbegehren ergänzt an-

dere Rechte der Bürger, wie das Recht, in jeder beliebigen Sprache Anfragen an die Institutionen der EU zu richten, das Petitionsrecht gegenüber dem Europäischen Parlament, und das Beschwerderecht beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Ombudsmann).

ÖFFENTLICHKEIT UND DER DIALOG MIT DEN BÜRGERN

- Die EU hat die Aufgabe, alle Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich zu treffen. Alle Organe der EU sind künftig angehalten, einen offenen, transparenten und regelmäßigen **Dialog mit der Zivilgesellschaft** zu führen. Sie sind dem Bürger zur Auskunft verpflichtet. Sie müssen die Belange der Bürgerinnen und Bürger und ihrer Verbände bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Kommission ist verpflichtet, öffentliche Anhörungen zu organisieren.



- Tagungen des Europäischen Parlaments und des Rates, wenn dieser über Gesetze abstimmt, sind **öffentlich** und werden via Fernsehen oder Radio übertragen.
- Der Vertrag hebt die Bedeutung der aktiven Mitarbeit der **Sozialpartner** im europäischen politischen Leben hervor. Für Deutschland mit seinem gewachsenen sozialpartnerschaftlichen System ist die ausdrückliche Anerkennung ihrer Funktion an der Schnittstelle zwischen Politik und Zivilgesellschaft wichtig.

STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

- Das Europäische Parlament erhält praktisch die volle **Mitwirkung in der europäischen Gesetzgebung** neben dem Rat. 95% aller „EU-Gesetze“ werden künftig gleichberechtigt vom Rat (den Ministern aller EU-Staaten) und dem Europäischen Parlament (dessen direkt gewählte Abgeordneten die Bürgerinnen und Bürger aller 27 Mitgliedstaaten vertreten) beschlossen.
- Zudem bekommt das Europäische Parlament **zusätzliche politische Macht**. Während es bisher an der Auswahl der Kommissare lediglich durch Anhörungen beteiligt war, wird künftig der **Kommissionspräsident vom Europäischen Parlament gewählt** (auf Vorschlag des Europäischen Rates). Der Vorschlag muß die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen.



AKTIVE MITWIRKUNG DER NATIONALEN PARLAMENTS

- Die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der nationalen Parlamente werden erheblich verstärkt. Die nationalen Parlamente werden aktiv in den europäischen Entscheidungsprozess eingebunden.
- Bundestag und Bundesrat werden – ebenso wie alle anderen nationalen Parlamente – im Detail über die EU-Gesetzesvorhaben informiert. Alle **Gesetzgebungsvorschläge** der Europäischen Kommission werden ihnen direkt und zeitgleich mit dem Rat und dem Europäischen Parlament

vorgelegt. Der Bundestag kann binnen acht Wochen Einspruch gegen die Vorschläge der Kommission erheben, wenn er meint, ein Vorhaben greife in die Kompetenz der Mitgliedstaaten ein. Wenn ein Drittel der Parlamente der Mitgliedstaaten das auch so sehen, muss dies von der Kommission berücksichtigt werden („Gelbe Karte“).

ANERKENNUNG DER LOKALEN UND REGIONALEN EBENE

- Die **Selbstverwaltung** der Regionen und der Gemeinden wird im Vertrag ausdrücklich anerkannt. Dasselbe gilt für das Subsidiaritätsprinzip für die Mitgliedstaaten. Die EU muss die politischen und verfassungsrechtlichen Grundprinzipien der Mitgliedstaaten – wie etwa den föderalen Charakter der Bundesrepublik Deutschland – und deren nationale Identität respektieren.

- Im künftigen Vertrag werden auch die Grenzen des Binnenmarkts bei den **öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** (Daseinsvorsorge) deutlicher gezogen. Der Reformvertrag stellt klar, dass es die Mitgliedstaaten sind, die die Daseinsvorsorge für ihre Bürger finanzieren, bereitstellen und in Auftrag geben. In Deutschland sind dafür vielfach die Städte und Gemeinden zuständig. Klarer als bisher werden die Verantwortung und Gestaltungsmöglichkeit der kommunalen und der regionalen Verwaltung für diese Dienste betont (z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Wasserversorgung, Müllabfuhr, soziale Dienste).



II. Die EU wird verständlicher



KLARER ZIELKATALOG

• Die Europäische Union zählt heute 27 Mitgliedstaaten und fast 500 Millionen Bürger. Sie vereint, in all ihrer Vielfalt, ein gemeinsamer fester Wertekatalog und ein unverwechselbares **europäisches Lebensmodell**. Der Reformvertrag fasst diese Werte, auf die sich die Europäische Union gründet, erstmals klar zusammen. Zu ihnen zählen vor allem: die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Men-

schenrechte, Vielfalt, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Mann und Frau.

Der Reformvertrag nennt auch die **gemeinsamen Ziele**, die die Europäische Union verfolgt. Dazu zählen beispielsweise:

- die Förderung von Frieden, Werten und Wohlergehen der Völker der Union;
- die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität;
- eine wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt;
- der Umweltschutz;
- die Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung;
- die Förderung sozialer Gerechtigkeit;
- die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten;
- der Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

KLARE AUFGABENVERTEILUNG

• Durch den Reformvertrag wird zum ersten Mal die **Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten** zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten klar geregelt. Damit wird eindeutig festgelegt, wofür die EU zuständig ist und wofür nicht.

• Zu den **ausschließlichen Zuständigkeiten** der EU zählen etwa die Wettbewerbsregeln für das Funktionieren des Binnenmarkts, die Zollunion, die Handelspolitik oder die Währungspolitik für die Euro-Staaten.

• Zu den zwischen der Union und den Mitgliedstaaten **geteilten Zuständigkeiten** zählen zum Beispiel Sozialpolitik, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Verbraucherschutz, Energie, Verkehr, Justiz und Inneres oder die öffentliche Gesundheit. Alle Kompetenzen, die nicht aus-



drücklich der EU zugeordnet sind, bleiben bei den Mitgliedstaaten, etwa die nationale Sicherheit, die Einkommens- oder Erbschaftssteuern und die Rentenpolitik.

Die Mitgliedstaaten sind die „Herrscher über die EU-Verträge“: Sie können daher auch jederzeit beschließen, dass Zuständigkeiten von der EU wieder an sie zurück übertragen werden. Das hält der Reformvertrag ausdrücklich fest. Er stellt damit sicher, dass die europäische Integration **keine Einbahnstraße** ist und Europa auch loslassen lernt.

KLARE ENTSCHEIDUNGSSTRUKTUREN: VORFAHRT FÜR DIE „GEMEINSCHAFTSMETHODE“

• Bisher war die Europäische Union in drei so genannte „Säulen“ organisiert, für die eine Vielzahl von Entscheidungs- und Kontrollverfahren galten: die Europäischen Gemeinschaften, der Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.

Der Reformvertrag beendet dieses hoch komplizierte Nebeneinander. Künftig wird in allen Politikbereichen grundsätzlich die bewährte „Gemeinschaftsmethode“ gelten, sowie nur mehr in eng umgrenzten Fällen wird es weiterhin spezielle Verfahren geben. Gemeinschaftsmethode heißt, die Kommission unterbreitet einen Vorschlag, und der Rat und das Europäische Parlament beschließen über ihn.

Unter „Gemeinschaftsmethode“ versteht man Folgendes:

- Das Initiativrecht für einen Rechtsakt liegt bei der Europäischen Kommission.
- Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- Das Europäische Parlament wirkt im Gesetzgebungsprozess gleichberechtigt mit.
- Die gerichtliche Kontrolle erfolgt durch den Europäischen Gerichtshof.

• Im künftigen Vertrag werden auch die Grenzen des Binnenmarkts bei den **öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** (Daseinsvorsorge) deutlicher gezogen. Der Reformvertrag stellt klar, dass es die Mitgliedstaaten sind, die die Daseinsvorsorge für ihre Bürger finanzieren, bereitstellen und in Auftrag geben. In Deutschland sind dafür vielfach die Städte und Gemeinden zuständig. Klarer als bisher werden die Verantwortung und Gestaltungsmö-



glichkeit der kommunalen und der regionalen Verwaltung für diese Dienste betont (z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Wasserversorgung, Müllabfuhr, soziale Dienste).

EIGENE RECHTSPERSÖNLICHKEIT

• Die Europäische Union erhält durch den Reformvertrag erstmals eine eigene einheitliche Rechtspersönlichkeit. Das heißt, dass die EU künftig selbstständig völkerrechtlich bindende Verträge schließen kann. Eine eigene Rechtspersönlichkeit ist die Voraussetzung dafür, dass die EU der Europäischen Menschenrechtskonvention oder internationalen Organisationen beitreten kann.

AUSTRITTSRECHT

• Der Reformvertrag regelt übrigens erstmals auch das Recht der Mitgliedstaaten zum freiwilligen Austritt aus der Europäischen Union und klärt das dafür anzuwendende Verfahren. Wer nicht mehr mag, kann und darf sich also verabschieden.

GEMEINSAME WERTE ALS AUFNAHMEKRITERIUM

• Die Aufnahmekriterien und das Beitrittsverfahren zur EU werden präzisiert, in dem nicht mehr nur auf die Prinzipien, sondern auch auf die **Werte** der Union verwiesen wird. In die EU werden ausdrücklich nur Staaten aufgenommen, die die europäischen Werte nicht nur achten, sondern diese auch aktiv fördern. Die **Aufnahmefähigkeit der Europäischen Union** ist und bleibt bei jeder künftigen Erweiterung ein zentrales Kriterium für die Entscheidung.

VEREINFACHTE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG

- Der neue Vertrag weitet die Zahl jener Bereiche aus, in denen **Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit** getroffen werden. Insgesamt nennt der Vertrag 32 zusätzliche Politikbereiche, etwa Energiepolitik, Katastrophenschutz, humanitäre Hilfe, öffentliche Gesundheit, Tourismus, die Migrationspolitik. Es wird aber auch weiterhin Bereiche geben, in denen Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden können. Dazu zählen etwa die mehrjährige Finanzplanung für den EU-Haushalt, der Eigenmittelbeschluss, und insbesondere die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU.
- Darüber hinaus wird auch die Abstimmungs- methode im Ministerrat ganz wesentlich vereinfacht. Ab dem 1. November 2014 ist für einen EU-Beschluss mit qualifizierter Mehrheit eine so genannte **„Doppelte Mehrheit“** erforderlich.



Es braucht also 55% der Mitgliedstaaten (in bestimmten Fällen 72% der Staaten) und 65% der Bevölkerung, damit ein Beschluss zustande kommt. Sollte diese Mehrheit nur knapp erreicht werden, dürfen während einer Übergangszeit die Staaten in der Minderheit eine Fortsetzung der Beratungen beantragen, damit der Konsens möglicherweise breiter wird. Dieses neue System ist transparenter und demokratischer als die zur Zeit geltende Regelung. Es schafft eine faire Balance zwischen den Interessen der Großen und den Rechten der mittleren und kleineren Staaten.

EIN EUROPA, DAS SCHÜTZT UND NÜTZT

- Organisierte Kriminalität und Terrorismus machen nicht an nationalen Grenzen Halt. Europa braucht daher im Kampf gegen Terror, organisierte Kriminalität, Schlepperei und Menschenhandel eine effiziente **grenzüberschreitende Kooperation der Sicherheitsbehörden**.
- Zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus hat die EU nun den Auftrag, einen rechtlichen Rahmen für die Kontrolle von Kapitalbewegungen und Zahlungen zu schaffen, für das Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten. Die EU wird darüber hinaus Mindestvorschriften für die Straftaten festlegen, die grenzüberschreitend bekämpft werden sollen: Terror, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung und Drogenkriminalität.
- Der Vertrag sieht auch eine Solidaritätsklausel vor. Wird ein Mitgliedstaat von einem Terror-

anschlag oder einer Naturkatastrophe heimgesucht, dann sind die anderen Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, ihm beizustehen. Genaueres wird der Rat auf Vorschlag der Kommission noch festlegen, wenn der Reformvertrag in Kraft getreten sein wird.

- Die Erweiterung des „Schengen“-Raumes macht dies noch deutlicher. Seit dem 21. Dezember 2007 (auf dem Luftweg ab März 2008) ist der „Schengen-Raum“ um Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn und Malta erweitert und damit das Reisen in diese Länder erleichtert. Grenzkontrollen fallen weg. Der neue Vertrag gibt der EU die notwendigen Werkzeuge zur grenzüberschreitenden Kooperation zur Hand und schafft verbesserte Möglichkeiten zur Zusammenarbeit von Polizei und Justiz. Der gesamte Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit



in Strafsachen unterliegt künftig der so genannten Gemeinschaftsmethode, bei der Rat und Parlament gleichberechtigt entscheiden. Der Reformvertrag stärkt damit den gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

NEUE ZUKUNFTSKOMPETENZEN

- Der Reformvertrag will keine Ausweitung der Zuständigkeiten der Union, sondern will die Union effizienter und handlungsfähiger machen. Der Vertrag enthält daher nur wenige, gezielte

neue Kompetenzen. So wird erstmals auf europäischer Ebene eine Rechtsgrundlage für **Klimaschutz** geschaffen. Schließlich hat die EU das gemeinsame Ziel, dass bis 2020 ein Fünftel des EU-Energieverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen wie Wind-, Sonnen- und Wasserkraft stammen und bis 2020 eine Senkung der Treibhausgase um 20% gegenüber 1990 erreicht werden soll.

- Neu ist auch die Rechtsgrundlage für eine **europäische Energiepolitik**, um sich gegen die Interessen von Energie-Lieferanten (Öl, Gas) besser durchsetzen zu können. Im Falle von gravierenden Schwierigkeiten bei der Energieversorgung werden die Mitgliedstaaten der EU künftig solidarisch vorgehen.

INSTITUTIONELLES FITNESSPROGRAMM

- Auch die Institutionen der Union werden handlungsfähiger: Das Europäische Parlament wird in seinen Aufgaben deutlich gestärkt. Die Zusammensetzung der Europäischen Kommission und des Parlaments werden neu geregelt, die Beschlussfassung im Rat wird wesentlich erleichtert und der Europäische Rat – das „Gipfeltreffen“ der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten – erhält einen neuen Status als vollwertiges Unionsorgan.

- Die Union erhält mit dem Reformvertrag ein Gesicht und eine Stimme. Ein neuer für zweieinhalb Jahre gewählter **Präsident** bereitet künftig die Tagungen des Europäischen Rates vor und leitet sie. Der Europäische Rat trifft jährlich 4-mal zu regulären Sitzungen zusammen. Seine rechtsverbindlichen Beschlüsse unterliegen künftig der Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof.

- Der Rat wird künftig nicht von einem einzigen Mitgliedstaat, sondern von einem **Teamvorsitz** geleitet. Jeweils drei Mitgliedstaaten werden für 18 Monate in solchen „Präsidentschafts-Teams“ zusammenarbeiten.

- Das **Europäische Parlament** umfasst 750 Abgeordnete und einen Präsidenten. Deutschland wird mit 96 Abgeordneten weiterhin das am stärksten vertretene Mitgliedsland im Europaparlament sein.

- Ab 2014 wird das Kollegium der **Europäischen Kommission** verkleinert – nicht mehr jeder EU-Mitgliedstaat entsendet einen Kommissar, sondern nur noch zwei Drittel von ihnen. Bei 27 Mitgliedstaaten hätte die Kommission also nur noch 18 Mitglieder. Durch eine gleichberechtigte Rotation soll sicher gestellt sein, dass kein Mitgliedstaat bevorzugt oder benachteiligt wird.

EINE DEUTLICHERE STIMME IN DER WELT

Bislang waren die außenpolitischen Kompetenzen zwischen dem Rat und der Kommission zweigeteilt. Künftig wird der **Hohe Vertreter** (quasi ein „EU-Außenminister“) die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU nach außen vertreten. Der Hohe Vertreter wird von einem **Auswärtigen Dienst** der EU unterstützt. Er wird den Ministerrat für Auswärtige Angelegenheiten leiten und zugleich der Kommission als Vizepräsident angehören. Der Vertrag schafft damit die Grundlage, dass Europa in der Welt mit einer Stimme sprechen kann.

- Die EU kann militärisch in Drittstaaten eingreifen, wenn dies die Mitgliedsstaaten einstimmig beschließen. **Militärische Aktionen der EU** sind jedoch nur im Einklang mit den Grundsätzen der UN Charta zulässig. Es gibt keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer militärischen Aktion. Die



Entscheidung zur Entsendung von Truppen liegt bei den Mitgliedsstaaten selbst.

DIE EU ALS SOLIDARGEMEINSCHAFT

- Der Vertrag stärkt den Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten. Wird ein Mitgliedstaat von einem **Terroranschlag** oder einer **Naturkatastrophe** betroffen, mobilisiert die Union solidarische Hilfe und Unterstützung. Ebenso enthält der Vertrag eine **wechselseitige Beistandsgarantie** im Fall eines militärischen Angriffs auf das Territorium eines Mitgliedstaates. Sowohl die Solidaritätsklausel als auch die Beistandsgarantie bedeuten mehr Sicherheit für jeden einzelnen Mitgliedstaat.

WO FINDE ICH DEN VOLLSTÄNDIGEN TEXT DES VERTRAGES VON LISSABON?

- **Online:**
Auf dem Website des Rates der Europäischen Union:
http://www.consilium.europa.eu/cms3_fo/showPage.asp?id=1296&lang=DE&mode=g
- **Auf EUR-LEX:**
<http://eur-lex.europa.eu/JOHtm.html.do?uri=OJ:C:2007:306:SOM:DE:HTML>
Die konsolidierte Fassung der Verträge wird voraussichtlich Mitte April auf der Website des Rates erhältlich sein.
- **In Papierform:**
Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. C306 vom 17. Dezember 2007, kostenpflichtig zu bestellen bei:
Bundesanzeiger Verlag: Website:
http://shop.bundesanzeiger-verlag.de/1524939_Europa_Staat_Verwaltung_Amtsblatt_der_Europaeischen_Union.html
DSI Data Service & Information GmbH:
Website: <http://www.dsidata.com>

Die konsolidierte Fassung der Verträge wird voraussichtlich am 15. April 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Der Vertrag von Lissabon kann konsolidiert mit Kommentar und als Amtsblatt der Europäischen

Union – einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – beim Bundesanzeiger Verlag bestellt werden:
<http://shop.bundesanzeiger-verlag.de/4008--%7Efachverlag%7Eshop%7Esearch.html?search=go&searchwords=Vertrag+Lissabon&test=yes&searchbutton=Los%21>

ICH WILL MEHR DARÜBER WISSEN

- **Ich rufe an:**
00800 6 7 8 9 10 11 – Europa *Direkt* – die einheitliche Nummer für alle 27 Mitgliedstaaten von montags bis freitags zwischen 09.00 und 18.30 Uhr.
- **Ich schicke eine e-mail:**
<http://europa.eu.int/europedirect>
- **Ich schaue ins Internet:**
<http://europa.eu>
<http://www.eu-kommission.de>
- **Ich suche das persönliche Gespräch:**
Über 50 Europa *Direkt* – Informationszentren stehen Ihnen in ganz Deutschland für Ihre Fragen zur Verfügung. Das nächstgelegene Europa *Direkt* – Informationszentrum finden Sie auf dieser Website:
http://ec.europa.eu/comm/relays/index_de.htm

